

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ad66c5b-57f6-32d9-9503-273ae673323d>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Türen, Tore Zu § 10 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ASR 10/1)
Amtliche Abkürzung	ASR 10/1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 ASR 10/1 - Begriffe [\(1\)](#)

- a) Türen sind bewegliche Raumabschlüsse vorzugsweise für den Fußgängerverkehr. Die größten Türabmessungen (Baurichtmaß) betragen üblicherweise für die Breite der Tür 2,50 m, für die Höhe der Tür 2,50 m (s. DIN 18 100 "Türen; Wandöffnungen für Türen; Maße entsprechend DIN 4172"; Ausgabe Oktober 1983; Inhalte u.a. Angabe der üblichen und vorteilhaften Öffnungsgrößen für Türen).
- b) Tore sind bewegliche Raumabschlüsse vorzugsweise für den Verkehr mit Fahrzeugen und für den Transport von Lasten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

